

## **Antwort**

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2950  
des Abgeordneten Dieter Dombrowski  
Fraktion der CDU  
Drucksache 3/7860

### **Vergabepaxis der Fischereirechte des Landes Brandenburg**

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2950 vom 25.08.2004:

Verschiedene Gespräche vor Ort sind für mich der Anlass, die Vergabepaxis der landeseigenen Fischereirechte zu hinterfragen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchem Verfahren erfolgt die Vergabe von landeseigenen Fischereirechten?
2. Nach welchen Kriterien wird die Auswahl der Pächter vorgenommen?
3. Spielen bei der Vergabe der Fischereirechte fiskalische Grundsätze eine Rolle?
4. Wenn Frage 3 mit "nein" beantwortet wird: Warum nicht?
5. Was spricht gegen eine Vergabe der Fischereirechte nach Pachtgebot?
6. Warum hat das Land bei der Vergabe der Fischereipacht für den Swietensee in der Gemarkung Sawall auf Einnahmeverbesserungen verzichtet und den Zuschlag einem niedrigen Pachtgebot erteilt?

Datum des Eingangs: 28.09.2004 / Ausgegeben: 04.10.2004

## **Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung die Kleine Anfrage wie folgt:**

### Zur Frage 1:

Im Jahr 1995 hat das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF) dem Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (LELF) sämtliche Fischereipachtangelegenheiten übertragen. In diesem Zusammenhang wurde dem Landesamt die Vollmacht zur Begründung und Aufhebung von Fischereipachtverhältnissen erteilt. Heute wird die Aufgabe vom Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF) wahrgenommen.

Die Vergabe der Fischereiausübungsrechte erfolgt nach einem einheitlichen Verfahren. Seit 1996 berät eine Fischereipachttempfehlungskommission das Landesamt auf der Grundlage einer Geschäftsordnung. Der Kommission gehören Vertreter der unteren Fischereibehörden, der Fischerei- und Anglerverbände sowie des LVLF an.

Vor jeder Neuverpachtung eines Fischereiausübungsrechts wird den Kommissionsmitgliedern die beabsichtigte Vergabe mit der Bitte um eine Information potentieller Interessenten bekannt gegeben. Nach Bewertung der einzelnen Anträge erarbeitet das LVLF an Hand festgelegter Kriterien einen Entscheidungsvorschlag, der den Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt wird. In einer darauf folgenden Kommissionssitzung wird den Mitgliedern Gelegenheit zu Stellungnahmen gegeben. Danach erfolgt der Abschluss der Fischereipachtverträge.

Bei Auslaufen bestehender Fischereipachtverträge erfolgt bei zufriedenstellender Zusammenarbeit der Vertragspartner i.d.R. eine Weiterverpachtung an den bisherigen Fischer. Sind Verlängerungen der Pachtzeit notwendig, z.B. bei anstehenden Investitionen, werden die Pachtzeiten verlängert.

### Zur Frage 2:

Die Auswahl der Pächter wird nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- Praktische Erfahrungen bei der Bewirtschaftung natürlicher Gewässer
- Kenntnis des jeweiligen Gewässers
- Bewirtschaftungskonzept/Konzeptionelle Vorstellungen (bisherige genutzte Fischereirechte, Betriebsentwicklung, Vermarktungsstrategien)
- Ortsansässigkeit
- Materielle Voraussetzungen
- Soziale Fakten

### Zu den Fragen 3 bis 5:

Bei der Entscheidungsfindung ist insbesondere § 1 Abs. 3 des BbgFischG zu beachten. Die Existenz leistungs- und wettbewerbsfähiger Fischereibetriebe und die Förderung der Angelfischerei sind zentrales Anliegen des Gesetzes.

Fischereiausübungsrechte, die Grundlage leistungsfähiger Fischereiunternehmen sein können oder die zur Abrundung, Ergänzung und Festigung der wirtschaftlichen Selbständigkeit eines solchen geeignet sind, werden in den meisten Fällen an Fischer im Haupterwerb verpachtet. Dieser Personenkreis wird vor allem dann vorrangig berücksichtigt, wenn dadurch Arbeitsplätze erhalten oder begründet werden.

Die restlichen Rechte werden i.d.R. an Angelvereinigungen verpachtet, die personell und materiell in der Lage sind, die Anforderungen des BbgFischG zu erfüllen.

Fischereipachtverträge erhalten unter Beachtung des in den Ausführungen zu den Fragen 1 und 2 erläuterten Verfahrens die Bewerber, die die genannten Kriterien am besten erfüllen. Der geeignetste Bewerber muss nicht der Meistbietende sein.

Folgende nicht wünschenswerte Folgen würde eine Vergabe nach Pachtgebot nach sich ziehen:

- Pachtzinsen, die sich nicht am fischereilichen Ertragspotenzial orientieren, können nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Fischerei zusätzlich erwirtschaftet werden. "Kompensationen" sind hier nur durch ein Überfischen oder durch das Beschränken der Fischerei auf die Ausgabe von Angelkarten, d.h. unter Vernachlässigung der fischereilichen Bewirtschaftung möglich.
- Eine stark reduzierte fischereiliche Bewirtschaftung zieht deutlich geringere Fangergebnisse nach sich. Die Wertschöpfung im ländlichen Raum sinkt, traditionelle Fischereibetriebe werden zu Fischhändlern und damit zu Gewerbebetrieben. "Brandenburger Fisch" wird durch Fischimporte ersetzt.
- Die Fischereibetriebe haben in ihren Unternehmen investiert. Die EU, der Bund und das Land haben viele Investitionen durch Förderung unterstützt. Damit sich die Investitionen amortisieren und Zweckbindungsfristen eingehalten werden, müssen die jeweiligen Unternehmen entsprechende Gewässerflächen auch zu betriebswirtschaftlich vertretbaren Konditionen pachten können.
- Die zurückgegangenen Fangerträge in der Seenfischerei der Vorjahre (vor allem durch Aaldepression und hohe Kormoranbestände) machen eine Erweiterung der angepachteten Gewässerflächen für einige Fischereiunternehmen erforderlich.
- Da Angelvereine nicht an Rentabilitätskriterien gebunden sind, können diese ein Vielfaches des tatsächlichen Ertragspotenzials an Pachtzinsen aufbringen. Die Berufsfischerei ist dazu nicht in der Lage.

#### Zur Frage 6:

Die Verpachtung des Fischereiausübungsrechtes "Swietensee" an einen im Haupterwerb tätigen Fischer des in unmittelbarer Nähe liegenden Schwielochsees war die Gelegenheit zur Ergänzung und Festigung der wirtschaftlichen Selbständigkeit. Mit dieser Entscheidung werden drei Arbeitsplätze und ein Ausbildungsplatz im ländlichen Raum gesichert.

Dem Verpachtungsvorschlag des Landesamtes stimmten alle anwesenden Kommissionsmitglieder, auch die untere Fischereibehörde und der Landesfischereiverband Brandenburg/Berlin e.V. in der Sitzung am 7. Juli 2004 zu. Bei der Festlegung des Pachtzinses wurde das tatsächlich nutzbare fischereiliche Ertragspotenzial berücksichtigt.